

637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (609 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1952).

Die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen und die Anwendung eines höheren Strafsatzes abhängt, sowie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffermäßig bestimmten Geldstrafen wurden zuletzt durch die II. Strafgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 243, ein Teil der Wertgrenzen überdies später noch durch die Strafgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 89, dem geänderten Geldwert angepaßt. Demnach betragen die Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen aus der Zeit vor dem 13. März 1938 gegenwärtig das Doppelte der in diesem Zeitpunkte in Geltung gestandenen Schillingbeträge und die übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Obergrenzen das Doppelte des ursprünglichen Betrages. Lediglich jene Wertgrenzen, die mit 25 S und 250 S festgesetzt und durch die II. Strafgesetznovelle 1947 auf 50 S und 500 S erhöht worden waren, betragen seit Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1950 100 S und 1000 S, demnach also das Vierfache der seinerzeitigen Altschillingbeträge.

Diese Regelung muß angesichts der seit dem Inkrafttreten der eben erwähnten Strafgesetznovellen eingetretenen weiteren Kaufkraftverminderung des Geldes als überholt angesehen werden. Auf der Basis eines Altschillingpreises von 100 im März 1938 ergibt sich für den Mai 1952 für die Kleinhandelspreise eine Indexziffer von 668. Der gegenwärtigen Kaufkraft des Geldes könnte daher nur durch eine Versechsfachung der am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Altschillingbeträge Rechnung getragen werden. Für die übrigen vor dem 1. Mai 1945 festgesetzten Beträge gilt das gleiche. Gegenüber den

durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten Beträgen käme dies einer Erhöhung auf das Dreifache, gegenüber den durch die Strafgesetznovelle 1950 festgesetzten Beträgen aber einer Erhöhung auf das Eineinhalbfache der ursprünglichen Beträge gleich. Aus den in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage dargelegten Gründen wird jedoch bei bestimmten Wertgrenzen eine Ausnahme von der Regel der Versechsfachung der Altschillingbeträge zu machen sein.

Eine entsprechende Erhöhung der Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen wäre deshalb geboten, weil infolge der niederen Wertgrenzen zahlreiche strafbare Handlungen als Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden müssen, obgleich ihre Ahndung als Übertretung ausreichend wäre, oder einem strengerem Strafsatz unterstellt werden müssen, obgleich sie bei Anwendung des milderem Strafsatzes ausreichende Sühne fänden. Die gegenwärtig zu niederen Obergrenzen der Geldstrafen können häufig ein Hindernis bilden, die Strafe dem Verschulden und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen (§ 241 Abs. 3 StG.) anzupassen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint für eine Anpassung der Wertgrenzen und Geldstrafen an den gesunkenen Geldwert insofern günstig, als die Geldentwertung seit einigen Monaten zum Stillstand gekommen ist und Hoffnung auf eine dauernde Stabilisierung des gegenwärtigen Geldwertes besteht, sodaß die vorgeschlagene Regelung Aussicht auf Dauer hätte.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Gesetzentwurf folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Dieser bestimmt, in welchem Ausmaße die in den Strafgesetzen festgesetzten Wertgrenzen erhöht werden, und zwar beträgt diese Erhöhung das Doppelte der zuletzt durch die II. Strafgesetznovelle 1947 festgesetzten, das Eineinhalb-

2

fache der im Jahr 1950 festgesetzten und schließlich das Dreifache der im Devisengesetz und Außenhandelsverkehrsgesetz festgesetzten Beträge.

Zu Art. II:

Hier trifft der vorliegende Gesetzentwurf eine generelle Regelung hinsichtlich der Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen, und zwar sollen diese Obergrenzen auf das Dreifache jener Beträge erhöht werden, mit dem sie vor dem Stichtag 1. Jänner 1948 letztmalig festgesetzt worden waren. Demnach ist bei Obergrenzen, die durch die II. Strafgesetznovelle 1947 eine Erhöhung erfahren haben, der durch diese Novelle festgesetzte Betrag, und nicht etwa der ursprüngliche Betrag, zu verdreifachen. Art. II bestimmt ferner, daß auch die in den strafverfahrensrechtlichen Gesetzen angedrohten Geldstrafen eine Verdreifachung erfahren und daß der im § 376 StPO. gegenwärtig mit 200 S festgesetzte Betrag auf das Dreifache erhöht wird. Es handelt sich hier darum, daß die öffentliche Aufforderung an unbekannte Eigentümer eines bei einem Beschuldigten gefundenen fremden Gutes im Wege eines Sammelediktes erlassen werden kann, wenn der Wert dieses Gutes den eben erwähnten Betrag nicht erreicht.

Zu Art. III:

Der Mindestbetrag, mit dem eine gerichtliche Geldstrafe verhängt werden kann, beträgt derzeit 5 S und wird in dieser Höhe allgemein als bei weitem zu niedrig erachtet. Um zu vermeiden, daß Strafen verhängt werden, die so geringfügig sind, daß dadurch der Strafzweck nicht mehr erreicht wird, schlägt der Gesetzentwurf eine Erhöhung auf 30 S vor.

Die Erhöhung der Geldstrafen im Strafgesetz macht es auch erforderlich, den im § 532 StG. festgesetzten Betrag in gleicher Weise zu erhöhen. (§ 532 bestimmt, daß, wenn ein Vergehen oder eine Übertretung mit einer den dort bezeichneten Betrag übersteigenden Geldstrafe bedroht ist, die Verjährungsfrist nicht wie sonst in der Regel sechs Monate, sondern ein Jahr beträgt.)

Die Regierungsvorlage wurde in Art. III auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Pittermann, Prinke und Dr. Pfeifer dahin abgeändert, daß diesem Artikel eine Bestimmung eingefügt wurde, wonach § 26 lit. g des Strafgesetzes folgenden Wortlaut erhalten soll:

„Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge jeweils zur Hälfte, jedoch nicht unter dem Betrag, der jeweils nach den Vorschriften über den Pfändungs-

schutz für Arbeitseinkommen freibleiben muß, sowie aller Gnadengaben.“

Diese Änderung hat sich aus folgenden Gründen als notwendig erwiesen:

Nach § 26 lit. g StG. in seiner gegenwärtig geltenden Fassung hat jede Verurteilung wegen eines Verbrechens die Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge sowie aller Gnadengaben zur Folge. Diese Bestimmung hat im Falle einer Verurteilung wegen irgendeines Verbrechens für den Betroffenen den völligen Verlust der Altersversorgung zur Folge. Wenn auch nichts dagegen einzuwenden ist, daß als Folge einer Verurteilung dem Verurteilten eine gnadeweise gewährte Altersunterstützung entzogen wird, so ist es doch nicht gerechtfertigt, auf Grund einer solchen Verurteilung den erworbenen Anspruch auf Altersversorgung zur Gänze zu vernichten. Es darf nicht übersehen werden, daß der öffentlich Bedienstete gleich jedem anderen Dienstnehmer für seine Altersversorgung Beiträge (Pensionsbeiträge) leistet. Da zum Beispiel eine Person, die in der gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung rentenversichert ist, den Rentenbezug auch nach ihrer Verurteilung wegen Verbrechens nicht verliert, so scheint es nur konsequent und billig, daß auch den Personen, die als öffentlich Bedienstete des Ruhestandes eine Pension beziehen, im Falle einer solchen Verurteilung zumindest ein Teil dieser Pension weiterhin ausbezahlt wird. Die den Pensionsverlust betreffende Bestimmung des Strafgesetzes soll daher dahin geändert werden, daß die Pensionen und ähnlichen Bezüge den Verurteilten nicht zur Gänze entzogen werden, sondern daß nur der Verlust der Hälfte der Bruttozüge einzutreten hat, wobei jedoch vorzusehen wäre, daß dem Verurteilten wenigstens ein Existenzminimum gewahrt bleibt. Die Wendung „jedoch nicht unter dem Betrag, der jeweils nach den Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen freibleiben muß“ entspricht der Terminologie der Überschrift zu § 5 der Lohnpfändungsverordnung in der Fassung des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 198/1951, und zu § 57 Abg.E.O., BGBl. Nr. 104/1949, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, daß die freibleibenden Beträge lediglich nach den angeführten Gesetzesstellen und nicht etwa nach anderen Bestimmungen (zum Beispiel nach § 6 der Lohnpfändungsverordnung) zu berechnen sind.

Zu Art. IV:

Für den noch verbliebenen Geltungsbereich des Strafanwendungsgesetzes, StGBI. Nr. 148/1945, sieht der Entwurf im Sinne der generellen Regelung eine Verdreifachung der Wertgrenzen

und Obergrenzen, beim Mindeststrafbetrag von bisher 5 S aber eine Erhöhung auf 30 S vor.

Zu Art. V:

Beim sogenannten Terminhandelsgesetz, RGBl. Nr. 10/1903, handelt es sich zwar um eine Vorschrift aus der Zeit vor dem 13. März 1938; sie wurde aber in der Folge außer Kraft gesetzt und erst nach dem in Art. II festgesetzten Stichtag vom 1. Jänner 1948 wiedereingeführt. Die generelle Regelung des Art. II würde daher die Obergrenzen der in diesem Gesetz angedrohten Geldstrafen nicht treffen. Da aber auch in diesem Falle eine Versechsfachung der Altschillingbeträge geboten ist, muß die Erhöhung im Wege der Sonderbestimmung des Art. V erfolgen.

Zu Art. VI:

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das im Jahre 1923 (BGBl. Nr. 531) erlassen wurde, ist, nachdem es vorübergehend außer Kraft gesetzt war, im Jahre 1947, und zwar noch vor dem Beginn der Wirksamkeit der II. Strafgesetznovelle 1947, wiedereingeführt worden. Da bei dieser Gelegenheit die Obergrenzen seiner Geldstrafen neu festgesetzt worden waren, und zwar in der Höhe der seinerzeitigen Altschillingbeträge, könnten Zweifel darüber bestehen, ob diese Obergrenzen durch die II. Strafgesetznovelle 1947 erfaßt wurden oder nicht. Um diese Zweifel auszuschalten, bestimmt der Entwurf ausdrücklich die Höhe der Obergrenzen im Sinne der generellen Regelung.

Zu Art. VII:

Auch für den Bereich des Markenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 206/1947, erweist sich eine Sonderregelung als notwendig, und zwar deshalb, weil dieses Gesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung aus der Zeit vor dem 13. März 1938 stammt, zwar noch vor Wirksamkeitsbeginn der II. Strafgesetznovelle 1947 wiedereingeführt worden ist, seine Geldstrafen jedoch im Jahre 1951 im Sinne der durch die eben erwähnte Novelle aus dem Jahre 1947 getroffenen generellen Regelung erhöht wurden, sodaß sie wegen des späten Zeitpunktes ihrer letzten Festsetzung nicht unter die allgemeine Regelung des Art. II des vorliegenden Entwurfes fallen würden.

Zu Art. VIII:

Auch die Geldstrafen des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, müssen in dem vorliegenden Gesetzentwurf besonders erwähnt werden, weil bei der letzten Erhöhung dieser Geldstrafen durch die II. Strafgesetznovelle 1947 übersehen worden war, die in § 6 angedrohte Geldstrafe ebenfalls in die Erhöhung einzubeziehen.

Zu Art. IX:

Das im Jahr 1951 wiederverlautbarte Lebensmittelgesetz (BGBl. Nr. 239) weist eine Reihe von Geldstrafen auf, die seinerzeit infolge der durch die Strafgesetznovelle vom Jahr 1926 getroffenen generellen Regelung dergestalt erhöht worden sind, daß sich die ursprüngliche Staffelung der Obergrenzen in einer sachlich nicht gerechtfertigten Weise veränderte. Diese Unstimmigkeiten sollen nun beseitigt werden und nur aus diesem Grund trifft der vorliegende Gesetzentwurf für das Lebensmittelgesetz eine Sonderregelung. Ohne eine solche würden die Obergrenzen dieses Gesetzes im Sinne der in Art. II getroffenen Regelung gleichmäßig auf das Sechsfache der Altschillingbeträge erhöht werden.

Zu Art. X:

Anders als dies bei den letzten Wertgrenzen-novellen geschehen ist, bestimmt der vorliegende Gesetzentwurf, daß die erhöhten Wertgrenzen nicht schlechthin auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginn der Wirksamkeit der II. Strafgesetznovelle 1952 begangen würden, sondern nur auf solche Handlungen rückwirkend anzuwenden sind, die nach dem 1. Oktober 1951 verübt wurden. Eine unbegrenzte Rückwirkung der Wertgrenzenerhöhung begünstigt, wie die Erfahrung lehrt, in erster Linie nur eine kleine Gruppe von Tätern, und zwar gerade jene, die es verstanden haben, sich längere Zeit hindurch der Strafverfolgung zu entziehen, und wirkt sich darüber hinaus nur in Fällen aus, in denen die Beendigung des Strafverfahrens, sei es durch das Verhalten des Täters, sei es aus anderen Ursachen, eine Verzögerung erlitten hat, wogegen die überwiegende Mehrzahl der Täter, die vor der Wertgrenzenerhöhung abgeurteilt werden, noch nach dem strengeren Gesetz behandelt werden muß.

Wenn demnach auch eine weitergehende Rückwirkung der erhöhten Wertgrenzen abgelehnt werden muß, so ist eine beschränkte Rückwirkung in der Weise, daß die erhöhten Wertgrenzen auch auf strafbare Handlungen anzuwenden sind, die zwar vor dem Inkrafttreten der Novelle, aber nach dem 1. Oktober 1951 begangen worden sind, deshalb angezeigt, weil in dem zuletzt bezeichneten Zeitpunkt die Geldentwertung ihr Ende gefunden hat und damit die Voraussetzungen für eine Regelung auf lange Sicht schon damals gegeben waren und weil überdies ein erheblicher Teil — und nicht nur eine kleine Gruppe — der zwischen dem 1. Oktober 1951 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafgesetznovelle 1952 straffällig Gewordenen noch nicht abgeurteilt sein dürfte und daher der Begünstigung durch diese Novelle noch teilhaftig werden kann.

4

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Scheff, Eichinger, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Pittermann, Eibegger, Mark, Dr. Pfeifer sowie der Bundesminister Dr. Tschadek beteiligten, mit Änderungen beschlossen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (609 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 8. Juli 1952.

Skritek,
Berichterstatter.

Dr. Nemecz,
Obmann.

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 609 der Beilagen.

1. Im Art. III erhält die Z. 1 folgenden Wortlaut:

„1. § 26 lit. g hat zu lauten:

„g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge jeweils zur Hälfte, jedoch nicht unter dem Betrag, der jeweils nach den Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen frei bleiben muß, sowie aller Gnadengaben.“

2. Die ursprünglichen Z. 1 und 2 des Art. III erhalten die Bezeichnungen „Z. 2“ und „Z. 3“.